

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 12. Oktober 2026 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 hat das UVEK die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Änderung des Energiegesetzes: Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936) zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt die Notwendigkeit des Ausbaus der Ladeinfrastruktur als Grundlage für die weitere Verbreitung der Elektromobilität. Dabei spielt das Laden zu Hause eine wichtige Rolle. Dem mit der Vorlage vorzunehmenden Eingriff in die Eigentumsfreiheit kann der sgv jedoch nicht zustimmen. Hinzu kommen verschiedene ungeklärte Punkte, wie beispielsweise die Definition der Zumutbarkeit, oder der Umgang mit den durch den Mieter zu installierenden Ladestationen. Folglich lehnt der sgv die Vorlage ab.

Mit der Vorlage soll die angenommene Motion Grossen «Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum» (23.3936) umgesetzt werden. Es soll ein gesetzlicher Anspruch auf die Erstellung der Grundinstallation für die Ladeinfrastruktur geschaffen werden. Mieter und Stockwerkeigentümer sollen künftig vom Eigentümer verlangen können, dass eine solche Grundinstallation erstellt wird. Der Eigentümer ist alsdann zur Erstellung verpflichtet, sofern dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dabei wird zwischen der Grundinstallation und der eigentlichen Ladestation unterschieden. Letztere liegt in der Verantwortung des Mieters, bzw. Stockwerkeigentümers. Die Investitionskosten für die Grundinstallation müssen grundsätzlich vom Eigentümer getragen werden, können jedoch über die Parkplatzmiete oder Nebenkosten weiterverrechnet werden.

Der Zugang zu Ladeinfrastrukturen stellt ein Nadelöhr dar, wenn es um die weitere Verbreitung der Elektromobilität geht. Entsprechend ist der Ausbau dieser Infrastruktur ein wichtiger Hebel. Aus diesem Grund hat sich der sgv auch für die steuerliche Abzugsfähigkeit entsprechender Investitionen durch Gebäudeeigentümer eingesetzt, beispielsweise im Rahmen der Behandlung der inzwischen angenommenen Motion Maret «Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden» (23.3225). Mit der Vorlage wird das von der Motion Grossen geforderte «Sicherstellen des Zugangs zu Ladeinfrastrukturen im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum» auf eine Weise

umgesetzt, welcher der sgv jedoch nicht zustimmen kann: Mit einer Pflicht für Eigentümer zur Erstellung der Grundinstallation. Diese stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar, was der sgv klar ablehnt.

Des Weiteren lässt die Vorlage viele Punkte der Umsetzung dieser Erstellungspflicht ungeklärt. Beispielsweise was unter dem Begriff der «Zumutbarkeit» zu verstehen ist. Die Auslegung des Begriffs obliegt damit den Zivilgerichten. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für die Gebäudeeigentümer. Ausserdem ist davon auszugehen, dass es durch diese Unsicherheit vermehrt zu Schlichtungsverfahren kommen wird, was folglich höhere Bürokratiekosten nach sich ziehen dürfte.

Auch unklar ist, wie mit den Ladestationen zu verfahren ist, welche der Mieter auf eigene Kosten installiert. Inwiefern eine Zustimmung des Eigentümers vonnöten ist – so wie es das Obligationenrecht grundsätzlich vorsieht – bleibt mit der Vorlage ungeklärt. Ähnliches gilt für das Vorgehen im Stockwerkeigentum, welches mit dem Mietverhältnis nicht ohne Weiteres vergleichbar ist.

Weiter ist der Geltungsbereich der von der Vorlage gewählten Variante aus Sicht des sgv zu stark eingeschränkt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich dieser auf Personen beschränken sollte, welche in der entsprechenden Liegenschaft wohnhaft sind. Damit werden beispielsweise die Bedürfnisse von KMU zum Laden von Elektrofahrzeugen – seien dies firmeneigene Flottenfahrzeuge, oder auch Privatfahrzeuge der Mitarbeitenden – aussenvor gelassen.

Aufgrund der oben ausgeführten Punkte lehnt der sgv die Vorlage ab.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.